



Presse-Information
29.09.2020

Bürgerbegehrensbericht 2020 – Direkte Demokratie in den deutschen Kommunen von 1956 bis 2019

Ergebnisse im Überblick:

- Von 1956 bis 2019: insgesamt 8.099 Verfahren auf kommunaler Ebene, davon waren 6.737 (83,2 Prozent) Bürgerbegehren.
- 1.362 (16,8 Prozent) Ratsreferenden.
- Insgesamt fanden 4.107 Bürgerentscheide statt.
- Mehr als 50 Prozent aller Verfahren fand zwischen 2003 und 2019 statt. Mehr als 96 Prozent (7.812) ab 1990.
- Im Jahr 2019 wurden 358 Verfahren neu eingeleitet – so viele wie seit Jahren nicht mehr. Grund dafür: die vermehrte Nutzung von Bürgerbegehren zu klimapolitischen Themen.
- Etwa die Hälfte aller Verfahren konzentrieren sich also auf zwei Bundesländer: Etwa 40 Prozent aller Verfahren (3.157) haben in Bayern und etwa 12 Prozent (992) in Baden-Württemberg stattgefunden.
- Spitzenreiter: Bayern (3.157), Baden-Württemberg (992), NRW (854).
- Schlusslichter: Berlin (43), Saarland (16), Bremen (11).

Abstimmungsbeteiligung:

- Die durchschnittliche Abstimmungsbeteiligung bei Bürgerentscheiden betrug 46,4 Prozent.
- Die Beteiligung in kleinen Gemeinden liegt deutlich über der in größeren Städten und Landkreisen.
- Jeder achte Bürgerentscheid (12,4 Prozent) erreichte das Zustimmungsquorum nicht. Die Vorlage der Initiator/innen erhielt zwar die Mehrheit der Stimmen, das Anliegen scheiterte jedoch daran, dass das Zustimmungsquorum nicht erreicht wurde.

Erfolgschancen:

- 39,1 Prozent aller abgeschlossenen Verfahren waren erfolgreich im Sinne der Vorlage.
- Betrachtet man nur die Bürgerentscheide, so waren 52 Prozent von ihnen erfolgreich im Sinne der Abstimmungsvorlage. Ratsreferenden hatten dabei mit 57 Prozent eine höhere Erfolgsquote als bürgerinitiierte Entscheide mit 50 Prozent.
- 930 der 6.737 Bürgerbegehren (13,8 Prozent) gelang es, den Gemeinderat zu einem Beschluss im Sinne der Initiator/innen zu bewegen.

Gesetzliche Regelungen in den Bundesländern:

- Die Verfahrensregelungen auf Kommunalebene sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich.
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wurden überwiegend in den 1990er Jahren eingeführt.



- Seitdem in allen Bundesländern bürger- bzw. anwendungsfreundlicher ausgestaltet. Auch in den Jahren 2018 und 2019 hat sich diese Tendenz fortgesetzt. *Kleinere Reformen fanden in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland statt.*

Unzulässigkeitsgründe für Bürgerbegehren:

- Insgesamt 1.926 der 6.737 bürgerinitiierten Verfahren (28,5 Prozent) waren unzulässig.
- Im Zeitraum 2015 bis 2019 betrug die Unzulässigkeitsquote 27,2 Prozent und war somit etwas geringer als im gesamten Berichtszeitraum.
- Den niedrigsten Anteil an unzulässigen Bürgerbegehren hat Bayern mit 17,5 Prozent.
- Sechs Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, das Saarland, Sachsen und Thüringen) verzeichnen Werte von mehr als 40 Prozent. Diese Unterschiede sind maßgeblich auf die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern zurückzuführen.
- Häufigsten Unzulässigkeitsgründe waren: Fristüberschreitung beziehungsweise zu wenig Unterschriften, Themenausschluss, Formfehler, Mängel beim Kostendeckungsvorschlag.

Themenschwerpunkte:

- öffentliche Sozial- und Bildungseinrichtungen (20 Prozent),
- Wirtschaftsprojekte (18 Prozent) und
- Verkehrsprojekte (16 Prozent).

Themen sind stark vom Bundesland abhängig. Ein Grund dafür: In mehreren Ländern ist die kommunale Bauleitplanung als Thema für Bürgerbegehren nicht zulässig (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt).

Hinweis: [Hier können Sie den Bürgerbegehrensbericht herunterladen.](#)